

**Satzung**  
**des Gospelchor Kösching Neufassung vom 28.01.2005**

**Präambel:**

**Der Gospelchor Kösching e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die lebensbejahende und mutmachende Botschaft des Evangeliums in zeitgemäßer, flotter und unkonventioneller Form musikalisch zu verpacken und an den Mann und die Frau zu bringen.**

**I. Allgemeines**

**§ 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Gospelchor Kösching" nach Eintragung beim Amtsgericht mit dem Zusatz e.V..

Sitz des Vereins ist der Markt Kösching.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der im Jahr 2003 gegründete Verein soll beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sängerbund.

**§ 2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege des Chorgesanges als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Insbesondere die Förderung und Pflege des Gospelsingens sowie die musikalische Förderung von seinen Mitgliedern insbesondere Jugendlichen stehen für den Verein im Vordergrund.

**§ 3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4. Mitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder singen im Chor mit, fördernde Mitglieder sind diejenigen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern wollen, ohne selbst mitzusingen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige Personen benötigen eine schriftliche Zustimmung zur Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei sind aktive Mitglieder gegenüber fördernden Mitgliedern vorrangig zu berücksichtigen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.

Aktive und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitglieder anerkennen, dass der Vereinszweck nur durch ehrenamtliche Tätigkeit anderer Mitglieder erreicht werden kann, die mit der Übernahme von Vorstandsfunktionen einen erheblichen Teil ihrer Freizeit einbringen. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, den Vorstandsmitgliedern unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. Dazu gehört die unaufgeforderte schriftliche Mitteilung an den Vorstand über die Veränderung der für die Verwaltungstätigkeit notwendigen persönlichen Daten zur Adresse und zur Telefonverbindung.

Eine aktive Mitgliedschaft setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Chorproben voraus. Eine längerfristige Unterbrechung ist nur nach Rücksprache mit der Chorleitung möglich. Bei Nichtbeachtung obliegt es der Chorleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand, die aktive Mitgliedschaft zu beenden. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist zur Verfügung gestelltes Choreigentum unverzüglich an den Notenwart zurück zu geben.

## § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Tod, den Ausschluss des Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins.

Mitglieder können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Jegliches Vereinseigentum ist zum Ablauf dieser Frist zurückzugeben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Zweck, den Aufgaben und den Zielen des Vereins zuwiderläuft, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder das Mitglied den fälligen Beitrag unbegründet mehr als drei Monate schuldet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## III. Verwaltung des Vereins

### § 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer.

### § 8. Wahlrecht

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand bzw. in den erweiterten Vorstand wählbar. Der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in müssen aktive Mitglieder sein.

### § 9. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, statt. Sie ist vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- b) In der Mitgliederversammlung beschließen die Mitglieder alle zwei Jahre über
  - die Neuwahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von zwei JahrenDer Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- c) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über
- die Bestätigung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Geschäftsberichte für den seit der letzten Beschlussfassung vergangenen Zeitraum.
  - den Kassenprüfungsbericht für den bis zur letzten Beschlussfassung zurückliegenden Zeitraum.
  - die Entlastung des Vorstandes.
- Vorbehalten bleibt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung.
- Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig, die den Mitgliedern vom Vorstand wegen der Bedeutung für den Verein zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand, obliegt es dem verbleibenden Vorstand, kommissarisch ein Ersatzmitglied nach zu berufen, sofern die verbleibende Restzeit bis zur Neuwahl weniger als die Hälfte der Wahlperiode beträgt. Die Mitglieder sind über diese Benennung unverzüglich zu informieren.
- d) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beim Erscheinen von einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Abgestimmt wird offen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
- f) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Vereins, soweit es nicht um den Tagesordnungspunkt seiner/ihrer Wiederwahl geht. Im Übrigen gilt die satzungsgemäße Vertretungsregelung.
- g) In jeder Mitgliederversammlung haben sich die erschienenen Mitglieder in eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift einzutragen.
- Über den Gang der Versammlung ist vom/von der Schriftführer/in oder deren Vertretung ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse der Versammlung mit Angabe der abgegebenen Stimmen sowie der Enthaltungen aufzunehmen sind. Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Schriftführer/in oder deren Vertretung ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse der Versammlung mit Angabe der abgegebenen Stimmen sowie der Enthaltungen aufzunehmen sind.
- Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der 2. Vorsitzenden oder deren satzungsmäßigen Vertretung zu unterschreiben. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Genehmigung vorzutragen.
- h) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

## § 10. Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r (Geschäftsführer/in)
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/in

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer). Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

b) Dem erweiterten Vorstand können angehören:

- Chorleiter/in
- Öffentlichkeitsreferent/in
- Notenwart/in
- Beisitzer/innen
- Chorausschuss

Der Vorstand stellt einen/eine Chorleiter/in an. Der/die Chorleiter/in leitet die Chorproben und Konzerte, er bestimmt die Aufgaben der Sängerinnen und Sänger und legt im Einvernehmen mit dem Vorstand das musikalische Programm fest.

Der/die Chorleiter/in ist nicht Mitglied im Verein.

Die Aufgaben und das Honorar des/der Chorleiters/in werden in einem separaten Honorarvertrag vereinbart.

Der Chorausschuss besteht aus Vertretern aller Stimmlagen (Sopran, Alt, Tenor und Bass) im Chor. Diese werden prozentual anteilig anhand der Mitgliederzahl je Stimmlage ausgewogen von ihren Sängern/innen bestimmt.

Der Chorausschuss besteht somit aus mindestens vier Mitgliedern.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben nur beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht im Vorstand.

- c) Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst. Sie müssen mit Mehrheit gefasst werden. Der Gang der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren, die Protokolle sind vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung über die Genehmigung vorzulesen.
- d) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Die Einberufung soll nach Möglichkeit schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung erfolgen. Bei der Einberufung ist auf Urlaubsverhinderungen, die von Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben sind, Rücksicht zu nehmen.
- e) Der/die Kassenwart/in leitet den Geldverkehr. Zahlungen zu Lasten des Vereinsvermögens ab einem Betrag von 100,- Euro darf er nur mit der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers/in entrichten.
- g) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Er/sie verwaltet zentral den gesamten Schriftverkehr. Unberührt bleibt das Recht eines jeden Vorstandsmitgliedes, unter Angabe seiner/ihrer Funktion für den Verein Korrespondenz zu führen; Abschriften dieser Korrespondenz sind dem/der Schriftführer/in unaufgefordert durch das betreffende Vorstandsmitglied für die Vereinsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- h) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abweichend von vorstehenden Regelungen bestimmt werden können. Der Kernbereich der vorstehend beschriebenen Verantwortlichkeiten darf nicht verändert werden. Eine Personalunion der Funktionen des/der Kassenwarts/in und des/der Schriftführers/in ist unzulässig.
- i) Die Geschäftsordnung ist nach erfolgter Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- j) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- k) In den Chorproben und bei musikalischen Veranstaltungen akzeptiert der Vorstand die Autorität der Chorleitung. Die weitere Arbeit des/der Chorleiters/in regeln Absprachen zwischen Vorstand und Chorleitung, diese bedürfen der schriftlichen Form.

#### § 11. Liquidität

Der Verein darf Ausgaben nur tätigen, soweit sie durch zur Verfügung stehende Finanzmittel gedeckt sind. Die Aufnahme von Krediten ist nicht erlaubt.

Die Regelung gilt vereinsintern.

#### § 12. Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren.

Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfung hat einmal jährlich im Januar für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen. Der/die Kassenwart/in hat eine vollständige Auflistung zum 31.12. des abgelaufenen Jahres vorzulegen, die die Soll- und Haben-Beträge aufzuweisen hat.

In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfungsbericht zur Beschlussfassung abzugeben.

#### IV. Schlussvorschriften

#### § 13. Satzungsänderung

- a) Eine Satzungsänderung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Die danach einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, abweichend vom Vorschlag die Satzung in anderer Weise zu ändern.

#### § 14. Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen und formwirksam vertretenen Mitglieder.
- b) Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten vom Vorstand abgewickelt.

- c) Bei der Auflösung des Vereins fällt das evtl. vorhandene Vereinsvermögen an den Bayerischen Sängerbund e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung des Chorwesens einzusetzen hat.

#### § 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.01.2005 geändert und neugefaßt.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____